

394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 4. 1964

Regierungsvorlage

**ABKOMMEN
zwischen der
REPUBLIK ÖSTERREICH
und der
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSEN-
SCHAFT**

**über die Errichtung nebeneinanderliegender
Grenzabfertigungsstellen und die Grenzab-
fertigung in Verkehrsmitteln während der
Fahrt.**

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Schweizerische Bundesrat

von dem Wunsche geleitet, den Übergang über die gemeinsame Grenze zu erleichtern, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
den außerordentlichen und bevollmächtigten
Botschafter Dr. J. G. T u r s k y,

Der Schweizerische Bundesrat:
den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen
Departements F. T. W a h l e n,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

TEIL I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

(1) Die beiden Staaten werden im Rahmen dieses Abkommens die Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr erleichtern und beschleunigen.

(2) Zu diesem Zweck

- a) errichten sie nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen;
- b) lassen sie auf bestimmten Strecken die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt zu;

c) gestatten sie, daß die zuständigen Bediensteten des einen Staates im Rahmen dieses Abkommens ihre Befugnisse auf dem Gebiet des andern Staates ausüben.

(3) Die Regierungen der beiden Staaten sind ermächtigt, durch Vereinbarung zu bestimmen, zu verlegen, zu ändern oder aufzuheben:

- a) die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen einschließlich ihres Amtsbereichs;
- b) die Strecken, auf denen die Bediensteten des Nachbarstaates die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt vornehmen können;
- c) die Strecken, auf denen die Bediensteten des Nachbarstaates festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel in ihren Staat verbringen dürfen;
- d) die Strecken, auf denen die Bediensteten des Nachbarstaates Waren nach einer andern Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleiten dürfen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten:

1. „Grenzabfertigung“ die Durchführung aller Vorschriften der Vertragsstaaten, die aus Anlaß des Grenzübertrittes von Personen und der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und andern Vermögensgegenständen anzuwenden sind;
2. „Gebietsstaat“ den Staat, auf dessen Gebiet die Grenzabfertigung des andern Staates vorgenommen wird;
„Nachbarstaat“ den andern Staat;
3. „Zone“ den Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates berechtigt sind, die Grenzabfertigung vorzunehmen;
4. „Bedienstete“ die Personen, die als Organe der für die Grenzabfertigung zuständigen Behörden bei einer der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen oder in den Verkehrsmitteln während der Fahrt ihren Dienst ausüben.

Artikel 3

(1) Die Zone kann umfassen:

1. Im Eisenbahnverkehr:

- a) Teile des Bahnhofes und sonstiger Bahnanlagen, die Strecke zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle sowie Teile der an dieser Strecke gelegenen Bahnhöfe;
- b) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt den Zug auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Bahnhöfe, in denen diese Strecke beginnt beziehungsweise endet und die der Zug durchfährt.

2. Im Straßenverkehr:

- a) Teile der Dienstgebäude, der Straße und der sonstigen Anlagen sowie die Straße zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;
- b) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt das Straßenfahrzeug auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Gebäude und Anlagen, bei denen diese Strecke beginnt beziehungsweise endet.

3. Im Schiffsverkehr:

- a) Teile der Dienstgebäude, der Wasserstraße sowie der Ufer- und Hafenanlagen, die Wasserstraße zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;
- b) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt das Schiff und das begleitende Kontrollboot auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Gebäude und Anlagen, bei denen diese Strecke beginnt bzw. endet.

(2) Die Vereinbarungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 können für einen in den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 umschriebenen Gebietsteil, den sie nicht in die Zone einbeziehen, die Anwendung einzelner Vorschriften dieses Abkommens oder die Geltung bestimmter Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, vorsehen.

(3) Der Zone sind rechtlich gleichgestellt die Strecken gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben c und d für die dort genannten Amtshandlungen.

TEIL II**Grenzabfertigung****Artikel 4**

(1) In der Zone gelten alle Vorschriften des Nachbarstaates, die aus Anlaß des Grenzübertrittes von Personen und der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und andern Vermögensgegenständen anzuwenden sind, und zwar wie in der Gemeinde des Nachbarstaates, der die Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist; sie werden unter Vorbehalt des Artikels 5 von den Bediensteten des Nachbarstaates im gleichen Umfang und mit allen Folgen wie im eigenen Staatsgebiet durch-

geführt. Die Gemeinde, der die Grenzabfertigungsstelle des Nachbarstaates zugeordnet ist, wird von der Regierung dieses Staates bezeichnet.

(2) In der Zone begangene Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Nachbarstaates, die den Grenzübertritt von Personen und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und andern Vermögensgegenständen regeln, gelten als in der Gemeinde des Nachbarstaates begangen, der dessen Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist.

(3) Das Recht des Gebietsstaates bleibt in der Zone unberührt.

Artikel 5

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates sind nicht berechtigt, Personen zum Zwecke der Auslieferung festzunehmen und in den Nachbarstaat zu verbringen.

(2) Die Bediensteten des Nachbarstaates sind nicht berechtigt, Personen festzunehmen und in den Nachbarstaat zu verbringen, die sich aus andern Gründen als zum Grenzübertritt vom Gebietsstaat in die Zone begeben, außer wenn diese Personen in der Zone die sich auf die Zollabfertigung beziehenden Vorschriften des Nachbarstaates verletzen.

(3) Die Bediensteten des Nachbarstaates sind keinesfalls berechtigt, Angehörige des Gebietsstaates in der Zone festzunehmen und in den Nachbarstaat zu verbringen. Sie dürfen jedoch diese Personen ihrer Grenzabfertigungsstelle im Gebietsstaat, in Ermangelung einer solchen der Grenzabfertigungsstelle des Gebietsstaates zur Vernehmung vorführen. Im ersten Fall ist auf Verlangen der Person, der hierüber Rechtsbelehrung zu erteilen ist, zur Vernehmung ein Bediensteter des Gebietsstaates beizuziehen.

Artikel 6

(1) Bei der Grenzabfertigung in der Zone sind — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — die Amtshandlungen des Ausgangsstaates vor den Amtshandlungen des Eingangsstaates durchzuführen. Im Interesse der Verkehrsbeschleunigung sollen die Amtshandlungen der beiden Staaten möglichst in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen werden.

(2) Vor Beendigung der Ausgangsabfertigung, der ein Verzicht auf diese gleichzustellen ist, sind die Bediensteten des Eingangsstaates nicht berechtigt, Grenzabfertigungshandlungen vorzunehmen.

(3) Nach Beginn der Eingangsabfertigung sind die Bediensteten des Ausgangsstaates nicht mehr berechtigt, Grenzabfertigungshandlungen vorzunehmen. Ausnahmsweise können Ausgangsabfertigungshandlungen nachgeholt werden, wenn die beteiligte Person es verlangt und der abfertigende Bedienstete des Eingangsstaates damit einverstanden ist.

(4) Wenn es im Interesse einer raschen Grenzabfertigung als geboten erscheint, können die abfertigenden Bediensteten der beiden Staaten von der im Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge im gegenseitigen Einvernehmen abweichen. In diesen Ausnahmefällen können die Bediensteten des Eingangsstaates Festnahmen oder Beschlagnahmen erst vornehmen, nachdem die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates beendet ist. Sie führen, wenn sie eine solche Maßnahme treffen wollen, die Personen, Waren oder andern Vermögensgegenstände, deren Ausgangsabfertigung noch nicht beendet ist, den Bediensteten des Ausgangsstaates zu. Wollen diese Bediensteten Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so haben sie den Vorrang.

Artikel 7

Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen in der Zone oder in den grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln erhobene Geldbeträge sowie dort zurückgehaltene oder beschlagnahmte Waren und andere Vermögensgegenstände in das Gebiet des Nachbarstaates verbringen oder im Gebietsstaat unter Beachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften verwerten und den Erlös in den Nachbarstaat verbringen.

Artikel 8

(1) Waren, die bei der Ausgangsabfertigung von den Bediensteten des Nachbarstaates in diesen zurückgewiesen oder vor Beginn der Eingangsabfertigung des Gebietsstaates auf Veranlassung der beteiligten Person in den Nachbarstaat zurückgeführt werden, unterliegen weder den Ausfuhrvorschriften noch der Ausgangsabfertigung des Gebietsstaates.

(2) Personen, die von den Bediensteten des Eingangsstaates zurückgewiesen werden, darf die Rückkehr in den Ausgangsstaat nicht verweigert werden. Desgleichen darf die Wiedereinfuhr von Waren in den Ausgangsstaat, deren Einfuhr von den Bediensteten des Eingangsstaates abgelehnt wird, nicht verweigert werden.

Artikel 9

In Verfahren wegen in der Zone begangener, während oder unmittelbar nach ihrer Begehung entdeckter Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, die sich auf den Grenzübertritt von Personen oder Waren beziehen, werden die zuständigen Behörden des Gebietsstaates auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Nachbarstaates Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige vernehmen; sonstige Erhebungen durchführen und Schriftstücke zustellen. Die Rechtsvorschriften des Gebietsstaates über das bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen der gleichen Art einzuschlagende Verfahren sind entsprechend anwendbar.

TEIL III

Bedienstete

Artikel 10

(1) Die Behörden des Gebietsstaates gewähren den Bediensteten des Nachbarstaates bei der Ausübung ihres Dienstes in der Zone den gleichen Schutz und Beistand wie den entsprechenden eigenen Bediensteten. Insbesondere sind die im Gebietsstaat geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Beamten und Amtshandlungen auch für strafbare Handlungen anzuwenden, die gegen Bedienstete des Nachbarstaates begangen werden.

(2) Amtshaftungsansprüche für Schäden, die Bedienstete des Nachbarstaates in der Zone zufügen, unterstehen dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Nachbarstaates, gleich wie wenn die schädigende Handlung in der Gemeinde des Nachbarstaates stattgefunden hätte, der die Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist. Die Angehörigen des Gebietsstaates sind jedoch den Angehörigen des Nachbarstaates gleichgestellt.

Artikel 11

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, sind vom Paß- und Sichtvermerkszwang befreit. Gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises über Identität und dienstliche Stellung sind sie berechtigt, die Grenze zu überschreiten und sich an ihren Dienstort zu begeben. Persönliche Einreiseverbote gegen Bedienstete des Nachbarstaates bleiben vorbehalten.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von einem Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat begangen werden, ist die vorgesetzte Behörde des Bediensteten durch die entsprechende Behörde des Gebietsstaates zu benachrichtigen.

(3) Die zuständigen Behörden des Nachbarstaates werden auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der zuständigen Behörden des Gebietsstaates ihre Bediensteten von der Verwendung in dessen Gebiet ausschließen oder abberufen.

Artikel 12

Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, können dort und auf dem Weg vom und zum Wohnort sowie, wenn es der Dienstbetrieb erfordert, auf dem Weg von und zu einer andern Grenzabfertigungsstelle ihre Dienstkleidung, Dienstabzeichen und Dienstwaffen tragen. Von der Waffe dürfen sie jedoch nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

Artikel 13

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben und im Gebietsstaat wohnen, unterliegen in diesem den Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern. Falls nach diesen Vorschriften eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich ist, erhalten sie diese unentgeltlich.

(2) Die Familienangehörigen, die im Haushalt des Bediensteten wohnen und keine Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten die Aufenthaltsbewilligung gleichfalls unentgeltlich. Diese kann ihnen nur verweigert werden, wenn ein gegen sie gerichtetes persönliches Einreiseverbot besteht. Die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. Wird eine solche Bewilligung erteilt, so können dafür die ordentlichen Gebühren erhoben werden.

(3) Die Zeit, während der die Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat ihren Dienst ausüben, oder dort wohnen, wird nicht auf die Fristen angerechnet, die auf Grund bestehender Niederlassungsabkommen ein Anrecht auf bevorzugte Behandlung geben. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die infolge der Anwesenheit des Familienoberhauptes im Gebietsstaat eine Aufenthaltsbewilligung haben.

Artikel 14

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben und im Gebietsstaat wohnen, genießen für sich und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen bei ihrem Zuzug oder der Gründung eines eigenen Hausstandes im Gebietsstaat sowie bei ihrer Rückkehr Freiheit von allen Ein- und Ausfuhrabgaben für den Hausrat, die persönlichen Gebrauchsgegenstände einschließlich der Fahrzeuge und die üblichen Haushaltsvorräte, soweit diese Waren aus dem freien Verkehr des Nachbarstaates oder des Staates stammen, aus dem der Bedienstete oder Familienangehörige zuzieht. Die Vorschriften des Gebietsstaates über die Verwendung des zollfrei zugelassenen Gutes zuziehender Personen bleiben vorbehalten.

(2) Diese Bediensteten und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sind im Gebietsstaat von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit. In Belangen des Militärdienstes und anderer öffentlich-rechtlicher Dienstleistungspflichten gelten sie als im Nachbarstaat wohnhaft. Dasselbe gilt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht Staatsangehörige des Gebietsstaates sind. Sie dürfen im Gebietsstaat

keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen werden, die von den in derselben Gemeinde wohnenden Angehörigen des Gebietsstaates nicht zu entrichten sind.

(3) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben, aber nicht im Gebietsstaat wohnen, sind in diesem von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit.

(4) Hinsichtlich der Dienstbezüge der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben, gelten die jeweils zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Vereinbarungen über die Doppelbesteuerung.

(5) Die Gehälter der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben, sind keinerlei Devisenbeschränkungen unterworfen. Die Bediensteten dürfen ihre Gehaltersparnisse frei nach dem Nachbarstaat überweisen.

TEIL IV**Grenzabfertigungsstellen****Artikel 15**

Die Abfertigungsbefugnisse und die Dienstzeiten der beiderseitigen Grenzdienststellen sind möglichst übereinstimmend festzusetzen.

Artikel 16

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen:

- a) die für die Dienststellen des Nachbarstaates benötigten Anlagen und die für deren Benützung zu entrichtenden etwaigen Vergütungen;
- b) die Abteile und Einrichtungen, die den Bediensteten, welche die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt durchführen, unentgeltlich vorzubehalten sind.

Artikel 17

Die für die Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates bestimmten Räume sind durch Hoheitszeichen oder Amtsschilder kenntlich zu machen.

Artikel 18

Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der Grenzabfertigungsstellen oder zum Bedarf der Bediensteten des Nachbarstaates während des Dienstes im Gebietsstaat bestimmt sind, bleiben frei von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben. Es sind keine Sicherheiten zu

394 der Beilagen

5

leisten. Wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen finden, sofern von den zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen nichts anderes bestimmt wird, auf diese Gegenstände keine Anwendung. Das gleiche gilt für Dienstfahrzeuge oder eigene Fahrzeuge, deren sich die Bediensteten zur Ausübung ihres Dienstes im Gebietsstaat oder zur Zurücklegung des Weges vom und zum Wohnort oder der Strecke zwischen den beiden Grenzabfertigungsstellen des gleichen Grenzüberganges bedienen.

Artikel 19

(1) Der Gebietsstaat wird die Einrichtung telephonischer und telegraphischer Anlagen (einschließlich Fernschreiber), die für die Tätigkeit der Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates im Gebietsstaat erforderlich sind, sowie den Anschluß dieser Einrichtungen an die entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates gebührenfrei bewilligen, jedoch unter Vorbehalt der Bezahlung allfälliger Kosten für die Einrichtung und die Miete der Anlagen. Diese unmittelbaren Verbindungen zwischen den Dienststellen des Nachbarstaates dürfen nur für dienstliche Zwecke benützt werden. Solche Nachrichtenübermittlungen gelten als interner Verkehr des Nachbarstaates.

(2) Die Regierungen der beiden Staaten verpflichten sich, zu demselben Zweck und soweit wie möglich alle Erleichterungen zu gewähren, die die Verwendung anderer Mittel auf dem Gebiet des Fernmeldewesens betreffen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der beiden Staaten über Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Fernmeldeanlagen.

Artikel 20

Dienstsendungen, die von den Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates an Dienststellen im Nachbarstaat oder umgekehrt gesandt werden, können von den Bediensteten dieses Staates ohne Einschalten der Post- oder der Eisenbahnverwaltung des Gebietsstaates und frei von Gebühren befördert werden.

TEIL V**Zolldeklaranten****Artikel 21**

(1) Personen, die in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, können bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen beider Staaten alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ohne besondere Bewilli-

gung vornehmen. Sie sind von den Behörden des andern Staates als mit dessen Angehörigen gleichberechtigt zu behandeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausüben. Sie können hiefür gleichermaßen österreichisches wie schweizerisches Personal beschäftigen.

(3) Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt der in den obigen Absätzen genannten Personen im Gebietsstaat gelten dessen allgemeine Bestimmungen. Die danach möglichen Erleichterungen sind zu gewähren. Untersteht die die Grenzabfertigung betreffende Tätigkeit, die solche Personen als Ausländer vom Nachbarstaat aus in der Zone ausüben, einer Bewilligungspflicht, so ist eine unentgeltliche Bewilligung zu erteilen.

TEIL VI**Schlußbestimmungen****Artikel 22**

Die zuständigen Verwaltungsbehörden der beiden Staaten vereinbaren die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 23

(1) Eine gemischte österreichisch-schweizerische Kommission, die alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu bilden ist, hat zur Aufgabe:

- a) die in Artikel 1 vorgesehenen Vereinbarungen vorzubereiten sowie etwaige Vorschläge zur Abänderung dieses Abkommens auszuarbeiten;
- b) sich zu bemühen, Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben könnten.

(2) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, von denen je vier durch jeden Vertragsstaat zu bestimmen sind. Sie wählt ihren Vorsitzenden abwechselnd aus den österreichischen und schweizerischen Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

Artikel 24

Im Interesse seiner Sicherheit oder wegen anderweitiger zwingender öffentlicher Interessen kann jeder Vertragsstaat Bestimmungen dieses Abkommens oder der in Artikel 1 vorgesehenen Vereinbarungen zeitlich oder örtlich als unanwendbar erklären. Die Regierung des andern Staates ist hievon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 25

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit gekündigt werden; es tritt zwei Jahre nach seiner Kündigung außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

GESCHEHEN in Bern am 2. September 1963 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich
Dr. J. G. TURSKY

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
F. T. WAHLEN m. p.

Schlußprotokoll

Anlässlich der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Bestimmungen vereinbart, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

1. Festnahmen oder Beschlagnahmen durch Bedienstete des Gebietsstaates zum Zwecke einer gerichtlichen Strafverfolgung oder -vollstreckung wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die nicht den Grenzübertritt von Personen und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und andern Vermögensgegenständen regeln, sind im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens von dessen Artikel 6 Absatz 3 nicht betroffen.

Haben Bedienstete des Nachbarstaates auf Grund dieses Abkommens eine Festnahme oder Beschlagnahme bereits vorgenommen oder wollen sie dies tun, so hat der Gebietsstaat den Vorrang. Nach Durchführung der Strafverfolgung oder -vollstreckung durch den Gebietsstaat übergibt dieser die festgenommene Person und, soweit darüber im Gebietsstaat nicht verfügt wird, die beschlagnahmten Gegenständen dem Nachbarstaat.

2. Das Asylrecht des Gebietsstaates bleibt unberührt, Personen, die sich darauf berufen,

dürfen jedoch von den Bediensteten des Nachbarstaates ihrer Grenzabfertigungsstelle im Gebietsstaat, in Ermangelung einer solchen der Grenzabfertigungsstelle des Gebietsstaates zur Vernehmung vorgeführt werden. Im ersten Fall ist zur Vernehmung ein Bediensteter des Gebietsstaates beizuziehen und die Person nach der Vernehmung den Bediensteten des Gebietsstaates zu übergeben.

3. Vor dem Abschluß von Vereinbarungen nach Artikel 16 und 22 sowie vor der Festsetzung der Abfertigungsbefugnisse und der Dienstzeiten der beiderseitigen Grenzdienststellen ist in jedem der beiden Staaten den beteiligten Eisenbahnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

4. Die Artikel 4 bis 15 und 17 bis 24 dieses Abkommens sind auf die in St. Margrethen und Buchs bestehenden österreichischen Grenzabfertigungsstellen sinngemäß anzuwenden. Von den österreichischen Bediensteten im Bahnhof St. Margrethen festgenommene Personen dürfen in den Zügen auf der Bahnstrecke St. Margrethen—Bregenz nach Österreich verbracht werden; die Verbringung der im Bahnhof Buchs von den österreichischen Bediensteten festgenommenen Personen nach Österreich wird, sofern sie auf einer durch liechtensteinisches Gebiet führenden Strecke erfolgt, in einer Vereinbarung zwischen den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Artikel 5 bis 13 und 18 der am 30. April 1947 zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossenen Übereinkunft betreffend den österreichischen Zolldienst in den Bahnhöfen St. Margrethen und Buchs sowie den Durchgangsverkehr der Zollorgane über kurze ausländische Verbindungsstrecken aufgehoben, während die übrigen die österreichischen Grenzabfertigungsstellen in St. Margrethen und Buchs betreffenden Bestimmungen weitergelten, solange sie nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieses Abkommens geändert oder ersetzt werden.

GESCHEHEN in Bern am 2. September 1963 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich

Dr. J. G. TURSKY m. p.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft

F. T. WAHLEN m. p.

Protokoll

betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein.

Die Republik Österreich, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das am 2. September 1963 unterzeichnete Abkommen, samt Schlußprotokoll, zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt findet mit Bezug auf nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen an Verkehrswegen, die die beiden Vertragsstaaten des Abkommens über das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein miteinander verbinden, sowie mit Bezug auf Strecken gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung.

Insbesondere sind daher für die Zwecke dieses Abkommens Staatsgebiet, Recht, Behörden, Staatsangehörige und Bewohner Liechtensteins und der Schweiz sinngemäß einander gleichgestellt beziehungsweise nebengeordnet, soweit dies der Inhalt der einzelnen Bestimmungen erfordert. Dabei ist das im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht maßgebend.

Artikel 2

Vereinbarungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens, die nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen oder die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf liechtensteinischem Gebiet betreffen, werden zwischen den Regierungen der Republik Österreich, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen. Soweit nach Vereinbarungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens Strecken im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben c) und d) des Abkommens oder Verkehrswege zwischen den in einem Vertragsstaat des Abkommens errichteten nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen

und dem andern Vertragsstaat über liechtensteinisches Gebiet führen, bildet die diesbezügliche Regelung Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Republik Österreich, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 3

Soweit die gemäß Artikel 22 des Abkommens zu vereinbarenden Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens die Mitwirkung liechtensteinischer Behörden erfordern, ist deren Einverständnis einzuholen.

Artikel 4

Soweit die gemäß Artikel 23 des Abkommens gebildete gemischte österreichisch-schweizerische Kommission Fragen behandelt, die die Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein betreffen, werden dessen Vertreter beigezogen.

Artikel 5

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen bei der Schweizerischen Regierung hinterlegt werden, welche die Hinterlegung den Regierungen der andern Unterzeichnerstaaten notifizieren wird.

Es tritt einen Monat nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Es gilt, solange das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag verbunden ist und das Abkommen in Kraft steht.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Unterzeichnerstaaten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

GESCHEHEN in Bern am 2. September 1963 in dreifacher Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich

Dr. J. G. Tursky m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein

Heinrich von Liechtenstein m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

F. T. Wahlen m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Am 2. September 1963 wurden in Bern zwei zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche die Erleichterung der Grenzabfertigung an der österreichisch-schweizerischen beziehungsweise an der österreichisch-lichtensteinischen Staatsgrenze zum Ziel haben, unterzeichnet, nämlich

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt samt Schlußprotokoll und
2. das Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein.

Das unter Ziffer 1 angeführte Abkommen wurde als zweiseitige Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das unter Ziffer 2 angeführte Protokoll als dreiseitige Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen.

Das Abkommen selbst ist ein sogenanntes Rahmenabkommen, da es nicht selbst bereits die Grenzabfertigungsstellen und die Fahrtstrecken, auf die das Abkommen Anwendung finden soll, festlegt, sondern dies Regierungsvereinbarung überläßt (Art. 1 Abs. 3); dadurch ist die notwendige Flexibilität gewährleistet.

Das Abkommen regelt die Rechte, Pflichten und Befugnisse, welche den Grenzabfertigungsstellen (insbesondere also Grenzzollämtern und grenzpolizeilichen Dienststellen), die auf dem Gebiet des andern Staates errichtet sind, oder den Bediensteten dieser Grenzabfertigungsstellen, welche die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (insbesondere in fahrenden Eisenbahnzügen) auf fremden Staatsgebiet vornehmen, zustehen (Art. 4 bis 12 und 15

bis 20). Nach diesen Bestimmungen führen die Grenzabfertigungsstellen ihre behördliche Tätigkeit nach den Vorschriften ihres Staates durch, sind aber bei Maßnahmen gegen Bewohner des Gebietsstaates gewissen Beschränkungen unterworfen; sie dürfen diese Personen beispielsweise nicht festnehmen (Art. 5). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Nachbarstaates betreffend den Grenzübertritt (zum Beispiel die Verpflichtung zur Stellung von Waren beim Zollamt) ziehen auch dann die gesetzlichen Folgen nach sich, wenn sie auf dem Gebiet des andern Staates bei einer nach dem Abkommen errichteten Grenzabfertigungsstelle begangen werden (Art. 4). Weiters geben die Art. 13 und 14 jenen Bediensteten des Nachbarstaates, welche auf dem Gebiet des Staates, auf dessen Gebiet die Grenzabfertigungsstelle eingerichtet ist, wohnen, verschiedene Begünstigungen fremdenpolizeilicher und zollrechtlicher Natur (zum Beispiel Eingangsabgabenfreiheit für das Übersiedlungsgut, und zwar auch dann, wenn es sich um neue Waren handelt). Art. 21 schließlich regelt das Recht der Bewohner beider Staaten, bei den nach dem Abkommen zusammgelegten Grenzabfertigungsstellen auch gewerbsmäßig im Zollverfahren tätig zu werden. Dies gilt insbesondere für die Spediteure.

Das Schlußprotokoll zum Abkommen setzt sich in seiner Ziffer 4 mit dem Verhältnis des neuen Abkommens zu der bereits bestehenden Übereinkunft zwischen Österreich und der Schweiz vom 30. April 1947, betreffend den österreichischen Zolldienst in den Bahnhöfen St. Margrethen und Buchs (BGBl. Nr. 117/1948), auseinander. Der genannten Übereinkunft soll durch das neue Abkommen insoweit derogiert werden, als das Abkommen die gleiche Materie regelt. Auf die bereits bestehenden österreichischen Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen St. Margarethen und Buchs finden aber ab dem Inkrafttreten des neuen Abkommens dessen Bestimmungen Anwendung.

Das eingangs unter Ziffer 2 erwähnte Protokoll zwischen Österreich, der Schweiz und

Liechtenstein trägt der besonderen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Situation an der österreichisch-schweizerischen Grenze Rechnung. Das Fürstentum Liechtenstein ist durch den Vertrag vom 29. März 1923 an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen. Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein bildet daher die Zollgrenze zwischen dem österreichischen und dem schweizerischen Zollgebiet, und die schweizerischen Zollorgane haben hoheitsrechtliche Befugnisse auf liechtensteinischem Gebiet. Die Schweiz ist aber nach dem Zollanschlußvertrag nicht berechtigt, österreichischen Organen hoheitliche Befugnisse auf liechtensteinischem Gebiet einzuräumen. Es wurde daher für die Hereinziehung Liechtensteins in das Vertragswerk ein ähnlicher Weg gewählt wie für die Teilnahme Liechtensteins an der EFTA. Im Protokoll tritt das Fürstentum Liechtenstein gleichsam in das zweiseitige Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz ein und räumt den österreichischen Organen auf dem liechtensteinischem Gebiet die gleichen Rechte ein wie sie den österreichischen Organen auf schweizerischem Gebiet zustehen. Allerdings genießen die liechtensteinischen Staatsangehörigen auch den erhöhten Schutz des Abkommens (Behandlung als Angehörige des Gebietsstaates) nicht nur auf liechtensteinischem Gebiet, sondern auch auf schweizerischem Gebiet (zum Beispiel bei den österreichischen Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Buchs).

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter. Auf Grund der nachstehenden Erwägungen muß es darüber hinaus auch als verfassungsändernd qualifiziert werden:

1. Durch den Art. 1 Abs. 3 des österreichisch-schweizerischen Abkommens wird die Bundesregierung zum Abschluß von Abkommen ermächtigt, mit denen Bereiche innerhalb des österreichischen Staatsgebietes sowie Bereiche innerhalb des schweizerischen Staatsgebietes festgelegt werden, auf die nach Maßgabe der Art. 2 bis 6 des Entwurfes die Gesetzgebungs- und Vollziehungshoheit des Nachbarstaates ausgedehnt wird. Regelungen, die ein solches Übergreifen der Gesetzgebungs- und der Vollziehungshoheit zum Gegenstand haben, haben verfassungsändernden Charakter, da das Bundes-Verfassungsgesetz mit der Regelung des Art. 3 Abs. 1 sowohl der Hoheitsgewalt der Republik Österreich als auch der Hoheitsgewalt fremder Staaten eine Grenze gezogen hat. Die in Rede stehende Ermächtigung der Bundesregierung hat darüber hinaus auch deshalb verfassungsändernden Charakter, weil der Abschluß von verfassungsändernden Staatsverträgen durch die Art. 50

und 66 Abs. 2 des B.-VG. dem Bundespräsidenten vorbehalten ist, der seinerseits wieder zum Abschluß die Genehmigung des Nationalrates einholen muß.

2. Der Inhalt der übergreifenden Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt ist vor allem in den Art. 3 Abs. 3 und 4 bis 6 des österreichisch-schweizerischen Abkommens festgelegt, ihr möglicher Wirkungsbereich im Art. 3 Abs. 1 des Abkommens näher bestimmt. Auch diese Bestimmungen haben daher verfassungsändernden Charakter. Der Art. 3 Abs. 2 des Entwurfes gibt darüber hinaus der Bundesregierung die Möglichkeit, den Inhalt dieser übergreifenden Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt im Rahmen der im Art. 1 Abs. 3 vorgesehenen Regierungsvereinbarungen abweichend zu regeln. Diese Ermächtigung hat einerseits deshalb, weil sie ein wechselseitiges Übergreifen der Hoheitsgewalten zum Gegenstand hat, und andererseits deshalb, weil sie zu solchen Regelungen — im Gegensatz zu den Art. 50 und 66 Abs. 2 des B.-VG. — die Bundesregierung ermächtigt, ebenfalls verfassungsändernden Charakter.

3. Durch den ersten Absatz der Bestimmungen unter Zl. 4 des Schlußprotokolls werden für die bestehenden österreichischen Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Buchs und St. Margrethen unter anderem die Art. 4 bis 6 des Abkommens in Geltung gesetzt und überdies Regelungen über den Transport von Personen nach Österreich getroffen, die in den genannten Bahnhöfen von österreichischen Organen verhaftet worden sind. Diese Regelungen haben verfassungsändernden Charakter, da sie die österreichische Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt für bestimmte Belange und Bereiche über das österreichische Bundesgebiet hinaus erstrecken. Außerdem hat die der Bundesregierung erteilte Ermächtigung, da es sich um den Abschluß eines verfassungsändernden Abkommens handelt, auch im Hinblick auf die Art. 66 Abs. 2 und 50 des B.-VG. verfassungsändernden Charakter.

4. Durch den Art. 1 des Protokolls betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein, wird der Geltungsbereich des österreichisch-schweizerischen Abkommens auch auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt. Durch den Art. 2 des Protokolls wird bestimmt, daß die demnach für den Bereich des

Fürstentums Liechtenstein abzuschließenden Regierungsübereinkommen unter Beteiligung der Regierung dieses Staates abzuschließen sind. Diese Regelungen haben ebenfalls verfassungsändernden Charakter. Dies zunächst deshalb, weil sie ein Übergreifen der Hoheitsgewalt der Republik Österreich über die durch den Art. 3 Abs. 1 des B.-VG. gezogenen Grenzen hinaus auf liechtensteinisches Gebiet zum Gegenstand haben und überdies deshalb, weil sie zum Abschluß von Staatsverträgen, die dieses Übergreifen regeln und die deshalb verfassungsändernden Charakter haben, im Gegensatz zu den Art. 66 Abs. 2 und 50 des B.-VG. die Bundesregierung ermächtigen.

Da das Abkommen gesetzändernden beziehungsweise verfassungsändernden Charakter hat, bedarf es der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 des B.-VG.

Abschließend ist zur gegenwärtigen Situation noch zu bemerken, daß derzeit österreichische Zolldienststellen in den Bahnhöfen St. Margrethen und Buchs auf Grund der Übereinkunft aus dem Jahre 1947 bestehen. Eine schweizerische Zolldienststelle an der neuen Rheinbrücke in Gaissau ist unbedingt notwendig, da das alte schweizerische Zollhaus niedergerissen werden mußte. Im Zusammenhang mit dem Autobahnbau ist eine gemeinsame Grenzabfertigung am sogenannten Brugger-Horn bei Höchst geplant.